

Beschluß der ersten Kammer: Die erste Kammer hat den Entwurf unverändert angenommen.

Beschluß der zweiten Kammer: Die zweite Kammer hat den Entwurf ebenfalls unverändert angenommen, dabei aber beschlossen, zum Protocoll auszusprechen: „daß die vorliegende Decision des VI. Zweifelpuncts eine Consequenz für das Verfahren auf Requisition ausländischer Behörden um Vollstreckung dort gesprochener Erkenntnisse gegen hiesige Staatsunterthanen nicht begründen, und an den dießfalls bestehenden Staatsverträgen und sonstigen rechtlichen Einrichtungen etwas nicht ändern solle.“

Gutachten der Deputation der I. Kammer: Da von keinem Antrage, sondern nur von einer Erklärung ad Protocollum die Rede ist, so hängt es lediglich von dem Beschlusse der ersten Kammer ab, ob sie der Erklärung der zweiten Kammer sich anschließen wolle oder nicht? Die Deputation hält jedoch ein Aussprechen ad Protocollum, so, wie es Seiten der zweiten Kammer geschehen, keineswegs für nöthig, weil ein gesetzlich nicht begründeter Arrest die Folgen eines gesetzlich begründeten keineswegs haben und die fragliche Entscheidung keinen Einfluß auf Rechtsfachen, welche außerhalb des Landes verhandelt werden, am wenigsten aber auf Staatsverträge äußern kann.

Secr. v. Sedtwitz kann sich mit der Ansicht der Deputation nicht einverstehen; denn nur durch eine solche Erklärung, wie sie die 2. Kammer abgegeben, und die er noch lieber in das Gesetz aufgenommen zu sehen wünsche, würden die nutzlosen und, da sie abgeschlagen werden müßten, unangenehmen Requisitionen ausländischer Behörden vermieden.

Man genehmiget jedoch das Gutachten der Deputation mit 21 gegen 5 Stimmen.

IX. Entwurf: Wenn Zeugen im ordentlichen Civilproceß vor einem andern Richter, als vor dem des Proceßes abzuholen sind, so hat der Proceßrichter dem Producten oder Reproducenten bei Zufertigung der Artikel aufzugeben, daß er Interrogatorien, dasfern er sich ihrer zu bedienen gemeint, bei deren Verlust, binnen drei Wochen bei ihm einreiche. Die nach Ablauf dieser Frist übergebenen sind nicht anzunehmen.

Beschluß der ersten Kammer: Die erste Kammer ist dem Gesetzentwurfe unverändert beigetreten.

Beschluß der zweiten Kammer: Die zweite Kammer hat 1) eine Abänderung, wie folget, beschlossen: „Die Interrogatorien sind bei Verlust derselben auch in dem Falle, wenn auswärtige Zeugen gebraucht werden, wegen deren Abholung der Richter des Proceßes den ordentlichen Richter des Zeugen zu requiriren hat, spätestens im Pro- und resp. Reproducentstermine einzureichen und wird in dieser Hinsicht dasjenige, was dem entgegen, in der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XXII. S. 4. und in der Appellations-Gerichtsordnung vom Jahre 1784 bestimmt worden, hiermit aufgehoben.“ Zugleich hat sie sich 2) zu einem Antrag in die Schrift verlehrt, der dahin gerichtet ist: „diese Disposition nicht als Entscheidung einer zweifelhaften Rechtsfrage, sondern als eine Abänderung des bisherigen Proceßverfahrens zu betrachten und solche in das sub B. vorgelegte Gesetz mit aufzunehmen.“

Gutachten der Deputation der I. Kammer: Obgleich ad 1. durch Annahme des Entwurfes die Zweifel, welche über Einreichung der Fragstücke, für auswärtige Zeugen, entstanden waren, hinlängliche Beseitigung würden gefunden haben; so vermag es die Deputation jedoch nicht in Abrede stellen zu wollen, daß die Bestimmung des Pro- und Reproducentstermins zu Uebergabe der Fragstücke, auch für auswärtige Zeugen, angemessener sein dürfte, theils weil dieser Termin an sich zu Einreichung der Interrogatorien schon gesetzlich bestimmt ist, theils

weil dadurch der Richter in den Stand gesetzt wird, die Fragstücke dem resp. Pro- und Reproducenten Behufs der Angabe der etwa dawider zu machenden Erinnerungen, mitzutheilen und vorzulegen, theils endlich, weil aus dieser Abänderung ein Nachtheil für das Proceßverfahren sich nicht erblicken läßt. Die Deputation rath daher der Kammer den Beitritt um so mehr an, als auch die Regierung mit der beschlossenen Abänderung in der zweiten Kammer einverstanden sich erklärt hat, und da ad 2. diese Veränderung allerdings das Proceßverfahren betreffen würde, so dürfte auch der besondere Antrag der zweiten Kammer für den Fall, wenn die erste Kammer sich mit der zweiten vereinigt, sachgemäß sein.

X. Entwurf: Die Curatores litis et honorum, so wie die zu einer Verlassenschaft gerichtlich bestellten Vertreter, sind denjenigen Personen beizuzählen, welchen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesetzlich zusteht.

Beschluß der ersten Kammer: Die erste Kammer ist mit dem Entwurfe einverstanden und hat, zu Vermeidung von Mißdeutungen, nur die Abänderung des Einganges in der Weise beschlossen, daß die Worte: „Die Curatores litis et honorum“ mit den Worten: „Die Curatores litis, die Curatores honorum“ vertauscht werden sollten.

Beschluß der zweiten Kammer: Die zweite Kammer ist der ersten in der Hauptsache beigetreten, hat jedoch außer denen Curatoribus litis und Curatoribus honorum, auch die verpflichteten Anwälte der Gemeinschuldner, in den Fällen, wo diesen, den Concurß selbst zu vertreten, nachgelassen worden ist, aufzuführen für rathsam erachtet, und deshalb den Eingang der X. Entscheidung in folgende Fassung gebracht: „Die Curatores honorum, die Curatores litis, letztere mit Einschluß der verpflichteten Anwälte der Gemeinschuldner, in den Fällen, wo diesen, den Concurß selbst zu vertreten, nachgelassen worden, so wie c.“

Gutachten der Deputation der I. Kammer: Da die Anwälte der Gemeinschuldner, welche in Erwähnung kommen, nach S. 4. Tit. LXI. der erläuterten Proceßordnung an die Stelle der Curatorum litis treten, so dürfte: daß solche schon unter der generellen Benennung der Curat. lit. mit begriffen sind, sich ohnedem verstehen, indessen, da die Fassung an Bestimmtheit durch den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer gewinnt, so empfiehlt die Deputation die Vereinigung.

In allen diesen Puncten tritt man dem von der Deputation dazu abgegebenen Gutachten einstimmig bei.

Bei B., dem Gesetze wegen einiger Abänderungen im Proceßverfahren und dessen I. erstem Puncte ist die 2. Kammer dem dießseits beschlossenen Zusatze nicht beigetreten, sondern hat einen andern und kürzern Zusatz beifügen wollen, was auch die Deputation anzunehmen empfiehlt.

Hiermit kann sich nun Bürgermeister Ritterstädt nicht einverstehen, indem ihm, wean er schon zugebe, daß die neue Bestimmung des Gesetzes nicht gerade eine Verlängerung der Frist zum Verfahren nothwendig mache, doch der Zusatz der 2. Kammer nicht zu genügen scheine, da der Provocationssatz hinwegfalle, und es sonach nicht bei der bisherigen Fristtheilung bewenden könne.

Dagegen hält der Referent, Bürgermeister Behner mindestens den Zusatz der 2. Kammer für nothwendig, und theilt das Bedenken des vorigen Sprechers nicht, indem ja der Provocationssatz nicht wegfallen müsse, sondern nur wegfallen könne.

v. Carlwiz äußert, daß der Zusatz der 2. Kammer,